

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: August 2014 [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Vorwort

### Gesetzgebung

- > „Gebrauchten“ Lebensversicherungsfonds droht das Aus

### Finanzmarktregulierung

- > Regierungsentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz veröffentlicht

### AIFM-Gesetzgebung

- > Finanzmarktanpassungsgesetz – Neufassung der Regeln zur Abgrenzung von offenen und geschlossenen AIF

### Aufsichtsrecht

- > Schlichtungsverfahren nach dem KAGB

### Notarkosten nach dem neuen Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)

- > Erste Erfahrungen mit dem neuen notariellen Kostenrecht - von Fallen und Überraschungen

## Vorwort

Von **Martin Führlein**, Rödl & Partner Hamburg

Liebe Leserinnen und Leser unseres Fonds-Briefs,

der Optimismus kehrt vorsichtig zurück. Wir verzeichnen derzeit so viele Anfragen nach Konzepten für Auslandsinvestitionen wie wohl seit 2009 nicht mehr. USA, der Benelux-Raum, Skandinavien, aber auch die mitteleuropäischen Länder wie Polen, Tschechien und die Slowakei geraten wieder in den Fokus und zeigen, dass die Branche die Zukunft wieder ins Visier nimmt.

„Alten“ Konzepten wird dagegen seitens der Finanzverwaltung endgültig der Garaus gemacht, lesen Sie hierzu im Folgenden den Beitrag zur Änderung der Besteuerung von sogenannten Zweitmarkt-Lebensversicherungsfonds. Die entsprechende gesetzliche Neuregelung hat der Gesetzgeber im sogenannten Kroatien-Gesetz verpackt; auch so kann man überraschen.

Apropos Überraschung: Auch wir sind bemüht, uns immer wieder etwas Neues für Sie einfallen zu lassen. Aus diesem Grund werden wir künftig unsere Fonds-Briefe stets am Donnerstag und nicht mehr wie gewohnt am Mittwoch versenden. Wir hoffen, die Auswirkungen sind für Sie weniger einschneidend, als das Kroatien-Gesetz für einige unserer Mandanten ist!

Ich wünsche Ihnen einen schönen und erfolgreichen Restsommer!

Mit herzlichen Grüßen

Martin Führlein

## Gesetzgebung

### > „Gebrauchten“ Lebensversicherungsfonds droht das Aus

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der Vergangenheit wurden zahlreiche geschlossene Beteiligungsfonds aufgelegt, die in ein Portfolio von auf dem Zweitmarkt erworbenen Lebensversicherungspolicen investieren. Dabei handelt es sich um Policen, die die Versicherungsnehmer ursprünglich vorwiegend zur Risikovorsorge abgeschlossen haben und die sie aus finanziellen Gründen vorzeitig kündigen bzw. verkaufen müssen. Die Fondsmodelle, die vorrangig als Blind-Pools konzipiert sind, sehen vor, solche „gebrauchte“ Lebensversicherungspolicen in den USA, Großbritannien und vereinzelt auch in Deutschland zu erwerben. Der Verkäufer der Lebensversicherungspolicen bleibt zwar weiterhin regelmäßig versicherte Person, aber die fälligen Prämienzahlungen werden bis zum Ende der Laufzeit von dem Lebensversicherungsfonds übernommen. Die spätere Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt jedoch an die Fondsgesellschaft und nicht an die versicherte Person. Die Vermögens- bzw. Kapitalanlage zielt auf ein frühzeitiges oder zumindest „planmäßiges“ Ableben der Versicherten ab, da sich der Gewinn der Fondsgesellschaft bzw. Anleger aus der Differenz zwischen der Versicherungssumme im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls und dem Erwerb der gebrauchten Police einschließlich der noch zu entrichtenden Prämien ergibt.

Aus steuerlichen Gründen wird in der Praxis vorwiegend in reine Risikolebensversicherungen, die auf dem US- bzw. britischen Zweitmarkt gehandelt werden, investiert. Auf dem amerikanischen Zweitmarkt werden beispielsweise vor allem Term Life, Whole Life oder Universal Life Insurances bzw. ein Mix aus diesen Arten von Policen bevorzugt. Dabei wird anhand der Investitionskriterien des Fonds sichergestellt, dass es sich um Todesfallrisikoversicherungen handelt, die nach Möglichkeit keinen Sparanteil und gegebenenfalls nur eine Überschussbeteiligung gewähren.

Trotz zeitweisem Versuch der deutschen Finanzverwaltung solche geschlossene Fonds mit gebrauchten Lebensversicherungen als gewerblich einzuordnen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) erst in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2012 bestätigt, dass Fonds, deren Haupttätigkeit sich auf den Erwerb und die anschließende Verwaltung des Portfoliobestands über die Fondslaufzeit beschränkt, nur vermögensverwaltend tätig sind. Der Einzug der Versicherungssumme im Todesfall geht gerade nicht über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinaus, da diese Fondsmodelle in erster Linie auf Fruchtziehung gerichtete Tätigkeiten ausüben. Die Anleger der Fondsgesellschaften mit ausländischen Versicherungspolicen können somit die später ausgezahlten Versicherungssummen nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland steuerfrei (ohne Progressionsvorbehalt) vereinnahmen. Bei US-Lebensversicherungen beispielsweise unterliegen die Erträge auch in den USA keiner Besteuerung.

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2014 das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (nachfolgend **„Kroatien-Begleitgesetz“**) beschlossen. Das Kroatien-Begleitgesetz enthält neben den notwendigen Änderungen, die sich aus dem Beitritt Kroatiens zur EU ergeben, auch weitere Neuregelungen für Unternehmen, wie beispielsweise im Bereich der Umsatzsteuer, der Ertrag- und Grunderwerbsteuer. Dabei handelt es sich mit der verabschiedeten Steuerpflicht von gebraucht erworbenen Lebensversicherungsansprüchen um die bedeutendste Neuregelung, mit der sich die bestehenden Lebensversicherungsfonds auseinandersetzen müssen.

Mit der Neuregelung wird der Unterschiedsbetrag zwischen den ausgezahlten Versicherungssummen und den geleisteten Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs (insbesondere Versicherungsprämien) beim späteren Eintritt des versicherten Risikos in Deutschland steuerpflichtig. Entsprechend der Gesetzesbegründung zielt die Neuregelung vor allem auf Anlagemodelle, die Versicherungsansprüche auf dem Zweitmarkt erworben haben. Solche Produkte verfolgen nämlich nicht den vorrangigen Zweck der Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalls, sondern sie dienen vielmehr als attraktive wirtschaftliche Kapitalanlage. Durch den Aufbau eines Lebensversicherungsportfolios sollen die Versicherungsleistungen hinreichend sicher kalkuliert werden und stetig fließen. Daher sieht der Gesetzgeber keine Grundlage für den steuerfreien Bezug der ausgezahlten Versicherungssummen.

Durch die zukünftige Steuerpflicht der Versicherungsleistung erzielen die Anleger eines geschlossenen Lebensversicherungsfonds, die ihre Fondsbeteiligung im Privatvermögen halten, in Deutschland Einkünfte aus Kapitalvermögen, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent) und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen.

Das verabschiedete Kroatien-Begleitgesetz wird wohl noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten, so dass die vorstehend dargelegte Neuregelung erstmals auf Versicherungsleistungen anzuwenden ist, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalls auszahlbar sind. Somit bleibt den betroffenen Lebensversicherungsfonds bzw. Anlegern nur wenig Zeit zu entscheiden, wie sie auf diese Rechtsänderung reagieren möchten.

Unter steuerlichen Aspekten wäre zu überlegen, die Lebensversicherungsfonds vorzeitig aufzulösen, denn der Verkauf bzw. die Kündigung des Portfoliobestands bis zum Ende des Jahres 2014 sollte keine Steuerfolgen auslösen. Alternativ wäre im Einzelfall zu untersuchen, ob die Einbringung bzw. der Verkauf der einzelnen Lebensversicherungspolicen unter Aufdeckung eventuell vorhandener Wertsteigerungen im Portfolio in bzw. an eine in- oder ausländische (Tochter-)Portfoliogesellschaft steuerlich zielführend erscheint. Die Anleger könnten bei einer entgeltlichen Übertragung von eingetretenen Wertsteigerungen steuerlich profitieren. Allerdings ist bei dieser Option die zukünftig anfallende weitere Steuerbelastung auf Ebene der Portfoliogesellschaft in die wirtschaftliche Entscheidung einzubeziehen, so dass regelmäßig einer ausländischen Gesellschaft der Vorzug zu geben ist.

Falls das Anlagemodell des Lebensversicherungsfonds nicht auf den Erwerb und das Verwalten des Portfolios beschränkt ist, sondern ein aktiver Handel mit den Policen betrieben wird bzw. für die Restlaufzeit des Fonds betrieben werden sollen, kann die Gestaltungsalternative der Zuordnung der Lebensversicherungen zu einer ausländischen, zum Beispiel US-amerikanischen oder britischen Betriebsstätte, steuerliche Vorteile bieten. In diesem Fall werden die Versicherungsauszahlungen voraussichtlich zwar in der ausländischen Betriebsstätte besteuert, aber die deutschen Anleger können diese ausländischen Einkünfte regelmäßig aufgrund der Regelungen in dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Betriebsstättenstaat (zum Beispiel USA oder Großbritannien) und Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei vereinnahmen. Bei dieser Alternative ist jedoch entscheidend, dass im Ausland eine originär gewerbliche Tätigkeit in der Betriebsstätte ausgeübt wird und die Lebensversicherungen für Abkommenszwecke dieser Betriebsstätte zugeordnet werden können.

Schließlich können die Anleger auch einfach die zukünftige Steuerpflicht der ausgezahlten Versicherungssummen akzeptieren, denn die grundsätzliche steuerliche Belastung der Anleger mit der Abgeltungsteuer ist durchaus attraktiv. Die meisten auf dem Kapitalmarkt angebotenen Finanzprodukte bzw. Beteiligungen an offenen Fonds sehen nämlich für ihre Anleger dieselbe Steuerbelastung vor.

Da davon auszugehen ist, dass bereits ab dem Jahr 2015 auf dem Zweitmarkt erworbene, gebrauchte Lebensversicherungen in Deutschland der Besteuerung unterliegen werden, sollten die bestehenden geschlossenen Lebensversicherungsfonds gemeinsam mit ihren Anlegern die verbleibende Zeit nutzen, um zu entscheiden, wie sie der Neuregelung begegnen möchten. Dabei geht es vor allem um die Abwägung der steuerlichen Vor- und Nachteile der aufgezeigten Gestaltungsoptionen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Frank Dißmann**

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Finanzmarktregulierung

### > Regierungsentwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz veröffentlicht

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

In unserem [Fonds-Brief direkt 28. Mai 2014](#) haben wir Sie über den Aktionsplan zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt informiert, den die Bundesregierung im Zuge der Prokon-Insolvenz entwickelt hat. Zu dem Aktionsplan gehört ein „Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern“. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwischenzeitlich einen Referentenentwurf für ein „Kleinanlegerschutzgesetz“ vorgelegt, mit dem diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Geplant ist vor allem eine Reihe von Änderungen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG), über die wir Sie im Folgenden informieren wollen.

Zu den wichtigsten Neuregelungen gehört der erweiterte Anwendungsbereich des VermAnlG. Als Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sollen nämlich neben den bislang erfassten Unternehmensbeteiligungen, Treuhandvermögen, Genussrechten und Namensschuldverschreibungen künftig auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen zählen sowie „sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln“, sofern es sich um kein Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) handelt. Der Gesetzesbegründung zufolge sollen damit bestehende Umgehungsstrukturen erfasst werden und Geschäfte dieser Art künftig entweder einer Aufsicht nach dem KWG oder einer Prospektspflicht nach dem VermAnlG oder dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) unterfallen.

Allerdings plant das BMF weitgehende Gesetzesausnahmen für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen, wenn die Vermögensanlagen insgesamt eine Million Euro und die erworbenen Anteile je Anleger 10.000 Euro nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung für diese Befreiungen ist, dass die Vermögensanlagen auf einer Internet-Dienstleistungsplattform vertrieben werden, deren Betreiber einer Aufsicht nach §§ 34 f, 34 h oder § 34 c Gewerbeordnung (GewO) oder nach dem KWG oder dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unterliegt. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mit diesen Regelungen Erleichterungen für Anbieter von sogenannten Crowdfundings oder Crowdinvestments geschaffen werden, um mit solchen Finanzierungsformen kleinere oder mittlere Unternehmen weiter unterstützen zu können.

## Fonds-Brief

Des Weiteren sollen Vermögensanlagen künftig eine Laufzeit von 24 Monaten ab dem Erwerbszeitpunkt haben, eine Kündigung soll nur mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten möglich sein.

Um die Aktualität der Verkaufsprospekte zu gewährleisten, soll ihre Gültigkeit nach dem Vorbild des WpPG auf ein Jahr beschränkt sein. Sollen die Vermögensanlagen über einen längeren Zeitraum vertrieben werden, hat der Anbieter also künftig den Verkaufsprospekt neu aufzulegen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nochmals billigen zu lassen.

Geplant ist außerdem eine Mitteilungspflicht des Anbieters gegenüber der BaFin über die Beendigung des öffentlichen Angebots sowie die vollständige „Tilgung“ der Vermögensanlagen. Diese ist nach der Gesetzesdefinition erfolgt, „wenn die Hauptforderung sowie alle Nebenleistungen gezahlt sind“.

Ferner enthält der Gesetzesentwurf bedeutende Änderungen der Vorschriften über Prospektnachträge. Unter anderem wird klargestellt, dass jeder neue Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten nachtragspflichtig sind. Des Weiteren soll der Anbieter künftig eine um sämtliche Nachträge ergänzte Fassung des Verkaufsprospekts veröffentlichen. Dabei ist der Nachtrag jeweils an der Stelle einzufügen, an der der Verkaufsprospekt geändert wird, die Änderungen gegenüber der gebilligten Ursprungsfassung sind kenntlich zu machen. Diese Maßnahme des Gesetzgebers ist sicherlich geeignet, die Lesbarkeit von Prospektnachträgen für die Anleger deutlich zu verbessern. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum der Verkaufsprospekt ungültig werden soll, wenn die Veröffentlichung eines erforderlichen Nachtrags unterbleibt. Denn auch künftig wird der Anbieter eine eigene Einschätzung vornehmen müssen, ob ein wichtiger neuer Umstand eingetreten ist, der eine Nachtragspflicht auslöst. Da diese Frage regelmäßig nicht eindeutig zu beantworten ist, würde die geplante Regelung faktisch dazu führen, dass keine Rechtssicherheit über die Gültigkeit von Verkaufsprospekten besteht.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll auch nach Beendigung des öffentlichen Angebotes eine Veröffentlichungspflicht bestehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gegenüber dem Anleger gefährdet ist. Die Publikation solcher Meldungen muss über Medien erfolgen, die die Information im Inland verbreiten und jederzeit zugänglich sind. Auf diese Weise sollen bestehende Anleger sowie potentielle Zweiterwerber jederzeit über aktuelle Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten verfügen.

Des Weiteren dürfen dem Gesetzesentwurf zufolge öffentlich angebotene Vermögensanlagen bloß eingeschränkt beworben werden, damit nur solche Personen erreicht werden, die eine Bereitschaft zur Aufnahme wirtschaftsbezogener

Informationen mitbringen. Öffentliche Werbung soll nur zulässig dann sein, wenn sie in Medien erfolgt, deren Schwerpunkt zumindest auch auf der Darstellung von wirtschaftlichen Sachverhalten liegt und sie im Zusammenhang mit einer solchen Darstellung steht. Daneben soll Werbung möglich sein, wenn der Empfänger seine ausdrückliche Zustimmung zur Übersendung erklärt hat oder wenn sie sich ausschließlich an Personen richtet, die von Berufs wegen mit der Investition in oder dem Vertrieb von Vermögensanlagen betraut sind und über die hierfür erforderlichen Erlaubnisse verfügen.

Außerdem soll künftig der Anleger durch seine Unterschrift bestätigen, dass er das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Weil zum gesetzlichen Auftrag der BaFin künftig auch der Schutz des kollektiven Verbraucherinteresses gehören soll, regelt der Gesetzesentwurf auch erweiterte Aufsichtskompetenzen der Behörde. So soll die BaFin etwa die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Verkaufsprospekt verlangen dürfen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Außerdem soll sie bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften eine Prüfung der Rechnungslegung des Emittenten anordnen können.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften regelt der Entwurf für das Kleinanlegerschutzgesetz, dass solche Vermögensanlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf der Grundlage eines von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten wurden, für die Dauer von zwölf Monaten weitervertrieben werden dürfen. Nach Ablauf dieser Frist sind die neuen Regelungen auch auf sie anwendbar. Sofern diese Vermögensanlagen danach weiterhin öffentlich angeboten werden sollen, ist also ein neuer Verkaufsprospekt zu erstellen. Für die bislang nicht dem VermAnIG unterfallenden partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und „sonstigen Anlagen“, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes öffentlich angeboten wurden, sollen die Neuregelungen hingegen schon ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden sein.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner  
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

# AIFM-Gesetzgebung

## > Finanzmarktanpassungsgesetz – Neufassung der Regeln zur Abgrenzung von offenen und geschlossenen AIF

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 14. Juli 2014 ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds („Delegierte Verordnung“) in Kraft getreten. Es liegt somit nunmehr eine verbindliche europarechtliche Grundlage für die Abgrenzung von offenen und geschlossenen AIF vor. Entsprechend wurden durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes („Finanzmarktanpassungsgesetz“), das seinerseits am 19. Juli 2014 in Kraft getreten ist, insbesondere die zugehörigen definitorischen Änderungen innerhalb des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vorgenommen.

### Änderungen der Begriffsbestimmungen des KAGB

Im neuen § 1 Absatz 4 Nr. 2 KAGB werden entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung alle derartigen AIF als offene definiert, deren Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase des AIF auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF und nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, zurückgekauft oder zurückgenommen werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nach jetziger Rechtslage AIF, die vor ihrer Liquidation Rückkaufs- oder Rückgaberechte vorsehen, als offene AIF zu qualifizieren sind. Die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung in § 1 Absatz 4 Nr. 2 KAGB enthaltene Voraussetzung, dass Rücknahmen mindestens einmal im Jahr möglich sein müssen, wurde mithin aufgegeben.

### Abweichende Definition „geschlossener AIF“ in KAGB-Übergangsvorschriften

Da die Delegierte Verordnung jedoch für die Zwecke der Übergangsvorschriften der AIFM-Richtlinie eine abweichende Definition von geschlossenen AIF enthält, wurde entsprechend in das KAGB die neue Vorschrift des § 352a KAGB eingefügt. Hiernach gelten für die Übergangsvorschriften des § 353 KAGB auch solche AIF als geschlossen, deren Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase erst nach einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren zurückgegeben werden können. Problematisch ist diese Fünfjahresfrist dabei insbesondere für „Kurzläufer-Altfonds“, das

heißt für AIF, die grundsätzlich nach der bisherigen Rechtslage vollen Bestandsschutz genossen, die aber aufgrund der Neuregelung wieder aus dem Bestandsschutz herausfallen können, sofern sie die vorausgesetzte Fünfjahresfrist nicht einhalten (vgl. [Fonds-Brief direkt 8. Januar 2014](#))

### Spezielle Übergangsregelungen – Übergangsfrist für „Umstellung“

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, sofern dies aufgrund der verbindlichen europarechtlichen Vorgaben durchführbar ist, die durch die Änderungen der Abgrenzung von offenen und geschlossenen AIF im KAGB entstehen können, wurden zudem in § 353 KAGB neue Übergangsvorschriften in den Absätzen 9 bis 13 geschaffen.

So trifft etwa § 353 Absatz 11 KAGB eine Regelung insbesondere für AIF, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden und nach alter Rechtslage als geschlossene AIF zu qualifizieren waren, die aber die neue Anforderung der fünfjährigen Wartezeit nicht erfüllen. Für derartige AIF besteht nunmehr die Möglichkeit, auch weiter als geschlossene AIF zu gelten, sofern die Rückgaberegelungen entsprechend angepasst werden und die Anpassungen spätestens am 19. Januar 2015 in Kraft treten.

### Problem – Definition „Rückgaberechte“

Trotz der verbindlichen Neuregelung bestehen nach wie vor erhebliche Anwendungsprobleme bei der Qualifizierung von offenen und geschlossenen AIF, da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, wie Rücknahme- oder Rückkaufsrechte im Sinne der Delegierten Verordnung zu verstehen sind.

Insbesondere ist noch unklar, wie Sonderkündigungsrechte etwa in Fällen von Erwerbsminderungen von Anlegern zu behandeln sind. Sollten derartige Sonderkündigungsrechte als Rücknahme- oder Rückkaufsrechte angesehen werden, so könnte dies bei Altfonds, die nach der bisherigen Rechtslage vollen Bestandsschutz als geschlossener AIF genossen haben, dazu führen, dass die in der Delegierten Verordnung angeführte fünfjährige Wartezeit verletzt wird. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass der betreffende AIF nach neuer Rechtslage als offen zu qualifizieren wäre, wenn er nicht von der Umstellungsfrist Gebrauch macht.

### Ausblick

Sowohl bezüglich der laufenden Fondskonzeption als auch bei der Behandlung von Altfonds bestehen im Hinblick auf die Qualifizierung als offener bzw. geschlossener AIF auch nach der europarechtlichen verbindlichen Definition durch die Delegierte Verordnung erhebliche Anwendungsunsicherheiten. Da jedoch durch das Finanzmarktanpassungsgesetz eine differenzierte Abfolge von Übergangsregelungen zur Abmilderung der Folgen der Neufassung der Abgrenzungskriterien geschaffen wurde, sollten speziell Verwalter von Alt- bzw. Bestandsfonds ihre verwalteten AIF auf entsprechenden Anpassungsbedarf untersuchen, um von den (neuen) Übergangsregelungen in § 353 KAGB optimal profitieren zu können.

**Kontakt für weitere Informationen**

Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: [sebastian.schuessler@roedl.de](mailto:sebastian.schuessler@roedl.de)

## Aufsichtsrecht

### > Schlichtungsverfahren nach dem KAGB

**Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg**

Gemäß § 354 KAGB und dem Ablauf der dort geregelten Übergangsfrist, ist seit dem 22. Juli 2014 auch für geschlossene Publikums-AIF der Anwendungsbereich des § 342 Abs. 3 KAGB eröffnet. Danach hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) eine Schlichtungsstelle einzurichten, die Verbraucher bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB anrufen können.

Der § 342 KAGB setzt den bis zum Inkrafttreten des KAGB geltenden § 143c Investmentgesetz um, dessen Anwendungsbereich nur offene Investmentvermögen erfasste. Aufgrund der nun umfassenden Regelungen des KAGB für alle Arten von Investmentvermögen werden folgerichtig auch einheitliche Vorgaben für die Schlichtung der damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten getroffen.

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Schlichtungsstelle ist neben dem § 342 Abs. 3 KAGB die Kapitalanlagenschlichtungsstellenverordnung (KaSchlichtV). Diese regelt neben der Besetzung der Stelle Einzelheiten zu Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Verbraucherstreitigkeiten. Voraussetzung ist also zunächst, dass der Anleger als Antragsteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Diesem soll eine unabhängige, leicht zugängliche, kostengünstige und vergleichsweise schnelle Möglichkeit der Streitbeilegung geboten werden. Dafür hat der Anleger einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich, unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Damit ein Schlichtungsverfahren überhaupt durchgeführt werden kann, muss der Antragsteller versichern, dass er in der Streitigkeit noch

kein Gericht angerufen hat, er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Eingabe an das betroffene Unternehmen weitergeleitet, welches Gelegenheit bekommt, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Kommt es nicht zur Einigung, unterbreitet der Schlichter einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Beide Parteien haben innerhalb von sechs Wochen Gelegenheit, schriftlich mitzuteilen, ob sie den Schlichtungsspruch annehmen wollen. Bei Nichtannahme der Schlichtung durch einen Beteiligten bleibt der ordentliche Rechtsweg weiter eröffnet.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Vom Unternehmen als Antragsgegner wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben, sofern das Verfahren nicht wegen vorgenannter Gründe bereits abgelehnt wird oder die Erhebung ganz oder teilweise unangemessen wäre.

Neben der Schlichtungsstelle der BaFin sieht der § 342 Abs. 5 KAGB vor, dass die Schlichtungsaufgabe auch auf private Stellen übertragen werden kann. Neben dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., der diese Aufgabe schon unter der Geltung des Investmentgesetzes wahrnahm, hat nun auch die Ombudsstelle für Geschlossene Fonds e.V. ihre Arbeit unter der Geltung des KAGB aufgenommen, nach dem sich die bisherige Zuständigkeit, die jedoch zusätzlich gegeben bleibt, auf Streitigkeiten betreffend Beteiligungen an geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vermögensanlagengesetz, des § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung oder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 Vermögensanlagengesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstreckte.

Die am 18. Juni 2014 in Kraft getretene angepasste Verfahrensordnung der Ombudsstelle regelt die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 KaSchlichtV zulässige Besonderheit, dass auch ein Schlichtungsspruch vorgesehen werden kann, der für den Antragsgegner – also das Unternehmen, gegen das sich der Verbraucher richtet – verbindlich ist, sofern der Verbraucher den Schlichtungsspruch seinerseits angenommen hat. Dies gilt aber nur insoweit, als dass es sich um eine Streitigkeit handeln muss, bei der der Gesamtwert des Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und der Streitgegenstand weder Gesellschafterbeschlüsse des Antraggegners, noch kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antraggegners, die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder ein Musterverfahren betrifft. Dabei liegt ein Musterverfahren vor, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf den Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden. Ist entweder der Streitwert überschritten oder einer der vorgenannten Streitgegenstände betroffen wird nur ein unverbindlicher Schlichtungsvorschlag unterbreitet, dem sich die Parteien anschließen können oder nicht.

Die Anrufung der beiden privaten Schlichtungsstellen setzt voraus, dass das betroffene Unternehmen dem jeweiligen Verband angehört und an dem eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnimmt oder, ohne entsprechendes Mitglied zu sein, sich dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen hat. Ist das der Fall, geht die Zuständigkeit der privaten Stellen vor. In allen anderen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der BaFin.

Zuletzt sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass im Falle von Streitigkeiten betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen mit der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ein weitere außergerichtliche Stelle für die Beilegung entsprechender Streitigkeiten existiert.

Auf vorgenannte Schlichtungsstellen sollte im Rahmen der Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) hingewiesen werden, da § 264 b § 1 Abs. 1 Nr. 18 EGBGB regelt, dass der Verbraucher darüber zu informieren ist, sofern er ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nutzen kann.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Meike Farhan**

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

## Notarkosten nach dem neuen Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)

### > Erste Erfahrungen mit dem neuen notariellen Kostenrecht - von Fallen und Überraschungen

#### Von Harald Reitze, Rödl & Partner Nürnberg

Das mittlerweile seit 1. August 2013 geltende Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) hat im Vergleich zur bisherigen Kostenordnung einige Neuerungen bei den Notargebühren mit sich gebracht.

Die Bemessungsgrundlage der Gebühr ist dabei grundsätzlich der Wert, den der Gegenstand des Verfahrens oder des Geschäfts hat (Geschäftswert). Diese Neuerungen sollte man für eine kosteneffiziente Gestaltung und zur Vermeidung von „Gebührenfallen“ kennen.

Diese Neuerungen machen sich zum Beispiel bei den Gebühren für Angebot und Annahme bemerkbar. Für die Beurkundung von Verträgen (Angebot und Annahme in einer Urkunde) ist weiterhin grundsätzlich eine 2,0-Gebühr zu entrichten. Anders als zuvor fällt nunmehr aber auch für die Beurkundung eines Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrags eine 2,0-Gebühr statt wie bisher eine 1,5-Gebühr an. Die Beurkundung der Annahme löst weiterhin eine 0,5-Gebühr aus.

Für die getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme fallen daher künftig mindestens 2,5 Gebühren an, sind unterschiedliche Notare beteiligt sogar mindestens 3,5 Gebühren. Die getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme ist somit immer teurer als die gemeinsame Beurkundung beider Willenserklärungen.

Weiterhin hat sich eine Änderung bei der Beurkundung in fremder Sprache ergeben. Es entstehen Zusatzgebühren in Höhe von 30 Prozent für das Beurkundungsverfahren, wenn die Fremdsprachenkenntnisse des Notars genutzt werden.

Dies ist der Fall, wenn die zu beurkundende Erklärung eines Beteiligten in einer fremden Sprache abgegeben wird, ohne dass ein Dolmetscher hinzugezogen wird, die Beurkundung in einer fremden Sprache erfolgt oder der Notar eine Erklärung in eine andere Sprache übersetzt. Dieser Tatbestand ist also erfüllt, soweit der Notar gleichzeitig als Dolmetscher für einen Sprachunkundigen fungiert oder wenn die Niederschrift in einer Fremdsprache erfolgt.

Lediglich zu Informationszwecken übersetzte, aber in deutscher Sprache dokumentierte Unterlagen sind von der Gebührenerhöhung nicht erfasst, so dass es sich zur Vermeidung dieser Gebühr anbietet, eine entsprechende Übersetzung dem Vertragswerk lediglich beizufügen.

Auch bei Auswärtsbeurkundungen gab es Änderungen. Sofern der Notar auf Verlangen der Beteiligten außerhalb seiner Geschäftsstelle tätig wird, ist nun eine zusätzliche Zeitgebühr von 50 Euro je angefangener halber Stunde der Abwesenheit vorgesehen.

Ebenfalls geändert haben sich die Gebühren im Zusammenhang mit einem Rangrücktritt einer bereits eingetragenen Vormerkung gegenüber einem Finanzierungsgrundpfandrecht. Neben der Eintragungsgebühr für das vorrangig einzutragende Grundpfandrecht ergibt sich für den Rangrücktritt einer bereits eingetragenen Vormerkung keine gesonderte Gebühr mehr.

Eine weitere wichtige Änderung hat sich hinsichtlich der Bewertung von Rechtswahlklauseln ergeben.

Diese wurden bislang oft als gegenstandsgleich mit dem Vertrag, in welchem sie enthalten waren, angesehen und lösten daher keine zusätzliche Gebühr aus. Nunmehr stellen

diese immer einen besonderen Beurkundungsgegenstand dar und erhöhen den Geschäftswert um 30 Prozent des Geschäftswerts für die Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts.

Zur Vermeidung dieser Kosten gilt es daher, sorgfältig zu überprüfen, ob es einer ausdrücklichen Rechtswahl überhaupt bedarf oder ob sich das Gewollte nicht bereits aus den einschlägigen Regelungen des Internationalen Privatrechts ergibt. Denkbar wäre auch, durch eine entsprechende Formulierung der betroffenen Vertragsklausel zu erreichen, dass die Vereinbarung zwar nicht als „Rechtswahl“ im kostenrechtlichen Sinn qualifiziert wird, zivilrechtlich aber gleichwohl das gewünschte Ergebnis erreicht. Soweit der allgemeine Höchstwert für das Beurkundungsverfahren von 60.000.000 Euro erreicht wird, kann dagegen ohne weitere Gebührenerhöhung eine Rechtswahlklausel vereinbart werden. Die vorgenannten Aspekte stellen nur eine Auswahl an Änderungen durch das GNotKG dar. Es lohnt sich also im Vorfeld

einer Beurkundung – in Abstimmung mit dem Notar – der neuen GNotKG und ihren Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### Kontakt für weitere Informationen



Harald Reitze

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 13 25

E-Mail: harald.reitze@roedl.de

#### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

Rödl & Partner

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief, August 2014

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.